

# UNSER VERHALTENSKODEX

Version 24.04.2021

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

# Darum haben wir ihn und so leben wir ihn.

## 1. Vorwort

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leisten Turnverbände und Turnvereine in der Schweiz einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen, auf ethischen Grundsätzen aufgebauten Entwicklung unserer Gesellschaft. Dies erfordert ein verantwortliches Handeln abgestützt auf Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Verbands- und Vereinsführung.

Die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Schaffhauser Turnverbands (SHTV) und gegenüber Aussenstehenden.

## 2. Leitbild

Der **Schaffhauser Turnverband** ist ein **polysportiver, dynamischer Verband**, der die **Interessen seiner Vereine und Mitglieder** gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft vertritt. Getreu dem Motto «Bock uf Turne – so wirts z'Schaffuuse gläbt!» vertritt der Verband folgende Werte und Grundsätze.

### Verband

- Wir führen unseren Verband ehrenamtlich mit professioneller Kompetenz.
- Wir sind klar strukturiert und haben kurze Kommunikationswege.
- Wir pflegen gute Kontakte, kommunizieren offen und schaffen Vertrauen bei allen uns zugewandten Gruppierungen.
- Die finanzielle Basis ist breit abgestützt. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden effizient eingesetzt.
- Wir bieten den Mitgliedern qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildungen und fördern die Kompetenz der Einzelnen.

### Mitglieder / Vereine

- Wir unterstützen durch unser Angebot eine abwechslungsreiche, gesunde und aktive Freizeitgestaltung.
- Wir fördern das Vereinsleben, pflegen die Turnfamilie und bieten den Mitgliedern attraktive Mehrleistungen an, um die Vereine laufend zu stärken.
- Wir setzen uns ein für Toleranz, Solidarität und Fairness.

### Turnen

- Wir fördern den Breitensport, unterstützen den Spitzensport und bieten Möglichkeiten für spannende Wettkämpfe in allen Altersstrukturen.
- Wir sind stolz auf Traditionen und stellen uns gerne neuen Herausforderungen.

#### **Partner**

- Wir streben langfristige und erfolgreiche Partnerschaften an, um den Turnsport nachhaltig auf- und auszubauen.
- Wir präsentieren den Verband über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und pflegen das Image des Turnsportes.

### **3. Geltungsbereich**

Der Verhaltenskodex des SHTV gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den SHTV für angestellte Mitarbeitende des SHTV sowie ehrenamtlich tätige Funktionäre des SHTV.

Der Verhaltenskodex betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des SHTV und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von Ehrenamtlichen, sofern diese Beziehungen keine Interessen des SHTV betreffen und die Ausübung des Mandats für den SHTV nicht tangieren.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche des SHTV werden zu Beginn ihrer Anstellung bzw. Übernahme der Tätigkeiten über die Existenz und Tragweite des Verhaltenskodexes informiert.

In den nachfolgenden Punkten 4 – 13 wird festgehalten, wie sich die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in verschiedenen Situationen verhalten sollen.

### **4. Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns**

- ✓ Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke des SHTV. Insbesondere sind dies:
  - Statuten
  - Reglement Sanktionen und Bussen
  - Spesenreglement
  - Geschäftsordnung für den Vorstand und die Technische Kommission
  - weitere Reglemente und Weisungen
- ✓ Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und vertreten diese Werte in der Gesellschaft.
- ✓ Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- ✓ Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.
- ✓ Wir nehmen bei Bedarf zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen, Stellung.

- ✓ Wir anerkennen die Regeln der schweizerischen Demokratie und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 5. Einladungen

- ✓ Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn diese
  - im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den SHTV stehen,
  - einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten,
  - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- ✓ Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim SHTV erhalten, offen.
- ✓ Im Zweifelsfall wenden wir uns an unsere Vorgesetzten.

## 6. Geschenke und Honorare

- ✓ Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn diese
  - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten und der gegenseitigen Freundschaft rechtfertigen,
  - den üblichen geringfügigen Wert nicht überschreiten,
  - nicht regelmässig erbracht werden,
  - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- ✓ Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim SHTV von Dritten erhalten, offen und informieren unsere Vorgesetzten. Geschenke, die den üblichen geringfügigen Wert (Grössenordnung: CHF 100.–) überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz des SHTV und werden idealerweise für einen gemeinnützigen Zweck eingesetzt. Der Übergeber wird – falls möglich – darüber informiert.
- ✓ Wir Mitarbeitende übergeben Barbeträge und Honorare, die wir von Externen für Leistungen in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim SHTV erhalten, dem SHTV. Davon ausgenommen sind Spesen, welche dem SHTV jedoch nicht gleichzeitig in Rechnung gestellt werden dürfen. Ein Auftritt als Referent während der Arbeitszeit steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position beim SHTV, auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird.

## 7. Integrität

- ✓ Wir nutzen unsere Position / Funktion in keinerlei Hinsicht für persönliche Vorteile aus.
- ✓ Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- ✓ Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- ✓ Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- ✓ Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus, und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

#### **Definitionen**

Unter **Bestechung** versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-Versprechen-Lassen ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Als **Schmiergeldzahlung** bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Mit **Vorteilsgewährung** und **Vorteilsannahme** sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten «Anfüttern» oder der «Klimapflege».

## **8. Interessenkonflikte**

- ✓ Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir diese offen und treten in den Ausstand.
- ✓ Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen des SHTV in Konflikt stehen könnten.
- ✓ Wir Mitarbeitende legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten offen.
- ✓ Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

#### **Definition**

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Ehrenamtliche persönliche oder private Interessen haben, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind persönliche und finanzielle Interessenkonflikte, sowie der Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern.

## 9. Umgang mit Partnern

- ✓ Wir nehmen den Verhaltenskodex als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit Partnern, seien es juristische wie auch natürliche Personen.
- ✓ Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen des SHTV zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem SHTV und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- ✓ Wir treffen keine Absprachen mit in jeglichem Wettbewerb Stehenden über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.
- ✓ Wir verpflichten uns, die gefragte Vertraulichkeit der Geschäfte mit Partnern zu wahren.

## 10. Vergabe von Aufträgen

- ✓ Wir erteilen Aufträge gemäss den vertraglich und statutarisch erteilten Kompetenzen.
- ✓ Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung des SHTV eingehalten werden.
- ✓ Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

## 11. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- ✓ Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke.
- ✓ Wir tätigen Transaktionen gemäss Statuten.
- ✓ Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- ✓ Wir sind uns bewusst, dass die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung verboten und strafbar ist, und respektieren dies entsprechend.

## 12. Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- ✓ Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- ✓ Wir legen die Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen – unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit – offen.

## 13. Datenschutz

- ✓ Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- ✓ Wir geben vertrauliche Informationen – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit – nicht an Dritte weiter.
- ✓ Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an den SHTV zurück.
- ✓ Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Ehrenamtlichen und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.

## 14. Meldeprozess

### Meldestelle

- Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodex erfolgt die Meldung grundsätzlich an den Vorgesetzten.
- Wer gegenüber dem SHTV anonym bleiben will, kann sich an die unabhängige Ethikkommission des STV, welche die vertrauliche Behandlung sicherstellt, wenden. Eine Meldung an diese kann schriftlich, mündlich oder persönlich unter Angabe der Identität überbracht werden.

### Entgegennahme und Aufbereitung

- Falls die Meldung an den Vorgesetzten erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in schweren Fällen an die Ethikkommission weiter. Erfolgt die Meldung direkt an die Ethikkommission, wird der Geschäftsführer resp. der Präsident (wenn der Fall den Geschäftsführer betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert.
- Die Ethikkommission ist durch den STV mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Verhaltenskodex zu prüfen und bei Zuständigkeit, Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen.
- Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen einfordern und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen.
- Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Kanzlei ein komplettes Dossier direkt an die zuständige Entscheidungsinstanz des SHTV/STV weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheidungsinstanz ausgesprochen.

### **Entscheidungsinstanz**

- Als Entscheidungsinstanz amtiert der Arbeitgeber (Vorstand), wenn es um Mitarbeitende des SHTV geht.
- Geht es um Ehrenamtliche sind die Entscheidungsinstanzen gemäss Organigramm bestimmt.
- Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.
- Besteht zwischen einer betroffenen Person und einem Mitglied der Entscheidungsinstanz eine enge, persönliche Verbindung, kann dessen Ausstand verlangt werden.

### **Vertraulichkeit**

- Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.
- Der STV bzw. SHTV schützen jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

## **15. Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodexes**

Bei Verletzungen, die sich gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Grundsätze des SHTV richten, sowie sämtlicher bewusster Falschmeldungen von Verstössen werden

- Mitarbeitende vom SHTV unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert.
- Ehrenamtliche vom SHTV unter Anwendung der Statuten sanktioniert.

## **16. Schlussbestimmungen**

Der Verhaltenskodex wurde vom Vorstand des Schaffhauser Turnverbands am 24. April 2021 genehmigt. Er tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.

### **SCHAFFHAUSER TURNVERBAND**



Andrea Fuchs  
Präsidentin



Laura Schlatter  
Geschäftsstellenleiterin